



Antrag

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**

Die Tätigkeit als Polizei-Diensthundeführer muss als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt werden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Tätigkeit als Polizei-Diensthundeführer, ebenso wie beispielsweise die Tätigkeit in Einsatzzügen, als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu werten, damit Polizei-Diensthundeführer nach mindestens 20 Dienstjahren mit 60 Jahren ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand gehen können.

Begründung:

Die besondere gesetzliche Altersgrenze für Vollzugsbeamte wurde im Zuge der Anhebung der Altersgrenze gemäß Art. 143 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) schrittweise um 2 Jahre auf das 62. Lebensjahr erhöht. Vollzugsbeamte haben jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzen zu lassen. Soweit ein Vollzugsbeamter eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 20 Jahren im besonders belastenden Schicht- oder Wechselschichtdienst oder in vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten zurückgelegt hat, fällt kein Versorgungsabschlag an (vgl. Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)).

Als vergleichbar belastende unregelmäßige Dienste kommen Zeiten in Betracht, in denen die Sondereinsatzzulage (§ 14 Bayerische Zulagenverordnung (BayZuLV)), die Fliegererschweriszulage (§ 15 BayZuLV) oder ein Auslandsverwendungszuschlag (Art. 38 Satz 5 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)) gewährt wurde.

Darüber hinaus kommen Zeiten in Betracht, in denen die Beamten in Einsatzzügen bei den Polizeipräsidien oder den Einsatzbereitschaften der Bereitschaftspolizei, hauptamtlich und ständig als nicht offen ermittelnde Polizeibeamte oder in Fahndungs- oder Observierungsgruppen eingesetzt waren.

Vergleichbar belastende unregelmäßige Dienste liegen, wie im Übrigen auch Schicht- oder Wechseldienst, nur bei einer ständigen Verwendung in den oben genannten Tätigkeiten vor.

Auch Polizei-Diensthundeführer haben eine sehr schwierige und aufopferungsvolle Aufgabe, die nur unter extremer psychischer Belastung und außerordentlich hohem persönlichen Einsatz geleistet werden kann. Sie werden häufig an Brennpunkten eingesetzt, an denen sich besonders schwere Straftaten ereignen und arbeiten dabei oft unter schwierigsten Bedingungen. Die Tätigkeit ist generell mit der polizeilichen Arbeit bei den Einsatzzügen zu vergleichen.

In diesem Zusammenhang muss vermerkt werden, dass die Polizei-Diensthundeführer dieselbe Dienststelle haben wie der Einsatzzug. In der Regel müssen die Polizei-Diensthundeführer 7 Tage in der Woche und 24 Stunden am Tag abdecken. Außerdem verrichten die Polizei-Diensthundeführer oft ihren Dienst gemeinsam mit dem Einsatzzug.

Beispielsweise bei Demonstrationen, bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen. Gerade bei solchen Veranstaltungen suchen die Polizei-Diensthundeführer im Vorfeld beispielsweise nach Sprengstoff. Außerdem werden die Polizei-Diensthundeführer mit ihren Polizeihunden zur Verhinderung von Ausschreitungen eingesetzt. Weiter wird die Nachbetreuung dieser Einsätze von den Polizei-Diensthundeführern übernommen. Dies zeigt, dass die Arbeit als Polizei-Diensthundeführer ein ähnlich belastender Dienst ist, wie ihn auch die Beamten im Einsatzzug verrichten.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht ist die Staatsregierung darum gehalten, den Einsatz als Polizei-Diensthundeführer als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu werten. Es ist nicht einsehbar, dass Polizei-Diensthundeführer auch nach mindestens 20 Dienstjahren mit 60 nur mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand gehen können. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den entsprechenden Kollegen, die nicht weiter hinnehmbar ist.